



---

**NR. 07/2017**

**01.03.2017**

---

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Klinische Sozialarbeit“\***

der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin  
(ASH Berlin – University of Applied Sciences) und der Hochschule für  
angewandte Wissenschaften Coburg (HS Coburg – University of Applied  
Sciences and Arts)

-----  
\* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf der Sitzung am 20.12.2016 beschlossen und mit Schreiben vom 28.2.2017 vom Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung gem. § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 BerlHG bestätigt.

## **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugang

§ 3 Zulassung

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 7 Akteneinsicht

§ 8 In-Kraft-Treten

## Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. (1) Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. (5) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S 378) sowie § 10a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2006 (GVBl. S 714) hat der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) in der Sitzung am 20.12.2016 mit Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (HS Coburg) auf seiner Sitzung am 06.07.2016 die Zugangs- und Zulassungssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ erlassen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden deshalb in den beiden zur Verfügung stehenden Sprachformen ausgeführt.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Sozialarbeit“ an der ASH Berlin und an der HS Coburg.
- (2) Diese Zugangs- und Zulassungssatzung wird insbesondere ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin insbesondere die RSPO, die Satzung für Studienangelegenheiten sowie die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Studierenden dieses Studiengangs werden gemäß der Kooperationsvereinbarung an beiden Hochschulen immatrikuliert.

## § 2 Zugang

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Erforderlich ist der Nachweis des Zeugnisses und der Urkunde. Darüber hinaus sollte, soweit vorhanden, zusätzlich das Transcript of Records und das Diploma Supplement vorgelegt werden. Ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von mindestens 210 Creditpunkten vorausgesetzt. Die Creditpunkte müssen auf dem Bachelorzeugnis oder im Transcript of Records ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.
- (2) Soweit ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss vorliegt, dessen Abschluss mit 180 Creditpunkten erreicht wurde, kann eine vorläufige Zulassung unter Auflagen erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem BA-Abschluss mit 180 Credits müssen den Erwerb weiterer 30 Credits bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen.
- (3) Es müssen davon mindestens 15 Credits durch Anerkennung von hochschulischen Leistungen erbracht werden, aus denen hervorgeht, dass sie eine Ergänzung der bisher be-

reits erreichten Kompetenzen darstellen. Weitere 15 Credits können auf Antrag über einschlägige außerhochschulische Fort- und Weiterbildungskurse anerkannt werden.

- (4) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt individuell. Unter einer individuellen Anrechnung wird hier die Erfassung von Kompetenzen aus Weiterbildungen durch ein von den beiden kooperierenden Hochschulen entwickeltes Prüfverfahren verstanden, in dessen Rahmen eine Äquivalenzprüfung stattfindet. Es wird im Prüfungsprotokoll festgelegt, mit wie vielen Leistungspunkten diese Vorleistungen anerkannt werden. Ein von der prüfenden Studiengangsleitung ausgefüllter Beurteilungsbogen wird beigefügt. Darüber hinaus ist festzulegen, wie noch fehlende Credits zu erwerben sind (z. B. zusätzliche Module), um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 Credits erworben worden sind. Der gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet sowohl über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule absolvierten Weiterbildungen anhand von Ergebnissen der Äquivalenzprüfung als auch über die Anrechnung von hochschulischen Leistungen auf der Grundlage der Empfehlung der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber müssen eine mindestens einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit (insbesondere psychosoziale, pädagogische, medizinische Arbeitsfelder mit beratenden, behandelnden und therapeutischen Aufgabenstellungen) in Vollzeit oder eine entsprechend längere berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulabschlusses nachweisen. Die Art und Weise der Berufstätigkeit ist glaubhaft zu machen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber müssen weiterhin einen Vertrag über eine den Anforderungen des Studienplans entsprechende Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden oder zumindest die verbindliche Inaussichtstellung eines solchen Vertrages nachweisen.
- (7) Die Motivation für die Bewerbung soll in einem Motivationsschreiben mit Bezug zu den persönlichen Studienzielen begründet werden.

### § 3 Zulassung

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird jeweils auf 25 Studienplätze festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.
- (3) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung gemäß § 4 dieser Satzung.
- (5) Die Immatrikulation erfolgt, soweit das Teilnahmeentgelt dieses Studiengangs entrichtet worden ist. Die Höhe des Teilnahmeentgeltes wird gemäß der Kooperationsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der ASH Berlin und der HS Coburg festgelegt.

## § 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin, des Bewerbers für diesen Studiengang getroffen.
- (2) Über die Auswahl der Bewerberin, des Bewerbers entscheidet eine Auswahlkommission gemäß der nach § 5 dieser Satzung zu bildenden Rangliste. Die Kommission setzt sich aus jeweils der fachlichen und wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs zusammen, die in der Gemeinsamen Kommission (GK) des Studiengangs vertreten sind.
- (3) Alle in Betracht kommenden Bewerbungen werden durch die Studiengangskoordination sowie die wissenschaftlichen Leitungen des Studiengangs geprüft. Diese sind zudem für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung, Dokumentation und Auswertung des Verfahrens verantwortlich.
- (4) Der Grad der Eignung der Bewerberin, des Bewerbers für den gewählten Studiengang bemisst sich vorrangig nach der fachlichen Relevanz und der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Dauer und Einschlägigkeit der Berufserfahrung sowie der Qualität des Motivationsschreibens. Die Gewichtung der Kriterien erfolgt anhand eines abgestuften Punktesystems, vgl. Anlage zu § 5.

## § 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund des Ergebnisses gemäß § 4. Abs. 4. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl gemäß § 4 Abs. 4 bestimmt, die sich aus der Summe der zugeordneten Punkte errechnet. Ergibt die so errechnete Messzahl für die Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, entscheidet das Los.
- (2) Der Bildung der Rangliste erfolgt nach den folgenden Kriterien:
  - (a) fachlich relevanter Hochschulabschluss (28%),
  - (b) berufliche Erfahrung: bisherige und aktuelle Tätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Feld Klinischer Sozialarbeit sowie Qualität und Einschlägigkeit der Berufspraxis (57%),
  - (c) Motivationsschreiben (9%),
  - (d) Internationale Erfahrungen (6%).

## § 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

- (1) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden gemäß der Kooperationsvereinbarung durch die HS Coburg erstellt und versandt.
- (2) Es finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hochschulrechtliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 7 Akteneinsicht**

- (1) Ein Antrag auf Akteneinsicht kann von der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens an der HS Coburg gestellt werden.
- (2) Der von der HS Coburg bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Der Rektor der ASH Berlin

Prof. Dr. Uwe Bettig

## Anlage zu § 5

### A – Abschlussnote des 1. Hochschulabschlusses

0-2 Punkte

- 0 = schlechter als 2,0
- 1 = 2,0 bis 1,4
- 2 = besser als 1,4

### B – Fachlich relevanter Abschluss

0-3 Punkte

- 0 = fachfremder Abschluss
- 1 = fachlich mäßig relevant (Philosophie / Theologie / Politikwissenschaften / Lehramt)
- 2 = fachlich relevant (Psychologie / Pädagogik)
- 3 = fachlich in hohem Maße relevant (Soziale Arbeit / Sozialpädagogik)

### C – Motivationsschreiben

0-1,5 Punkte

#### 1. Beweggründe sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu entscheiden

- 0 = a. Beweggründe sind nicht oder kaum erkennbar
- 0,25 = b. Beweggründe sind zufriedenstellend bis gut erkennbar
- 0,5 = c. Beweggründe sind sehr gut erkennbar

#### 2. Beschreibung der eigenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen

- 0 = a. Kompetenzen sind nicht oder kaum erkennbar
- 0,25 = b. Kompetenzen sind zufriedenstellend bis gut erkennbar
- 0,5 = c. Kompetenzen sind sehr gut erkennbar

#### 3. Bezugnahme auf die Spezifik der Klinischen Sozialarbeit

- 0 = a. Bezugnahme ist nicht oder kaum erkennbar
- 0,25 = b. Bezugnahme ist zufriedenstellend bis gut erkennbar
- 0,5 = c. Bezugnahme ist sehr gut erkennbar

### D – Dauer der Berufspraxis

1-3 Punkte

- 1 = ab 1 bis 2 Jahre
- 2 = mehr als 2 bis unter 6 Jahre
- 3 = 6 Jahre oder mehr

### E – Relevanz der Berufspraxis

1-3 Punkte

- 1 = ausreichend
- 2 = zufriedenstellend bis gut
- 3 = sehr gut

### F – Fort- und Weiterbildungen – Umfang und Einschlägigkeit

0-2 Punkte

- 0 = nicht vorhanden
- 1 = zufriedenstellend bis gut
- 2 = sehr gut

### G – aktuelles Arbeitsfeld – Einschlägigkeit

1-2 Punkte

- 1 = gut
- 2 = sehr gut

### H – internationale Erfahrungen

0-1 Punkt

- 0 = nicht vorhanden
- 0,5 = 3 Jahre Auslandsaufenthalt z.B. zum Spracherwerb oder 1 Jahr Studium, Beruf, Praktikum in einen fachunspezifischen Bereich
- 1 = ab 1 Jahr Auslandsaufenthalt mit einschlägigem Studium, Beruf, Praktikum

### Gesamtpunktzahl

3-17,5 Punkte

### Gewichtung

Punktecatalog

Kriterium	Durchschnittsnote und fachliche Relevanz des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (max. 5 Punkte)	Berufliche Erfahrung (max. 10 Punkte)	Motivations-schreiben (max. 1,5 Punkte)	Internationale Erfahrung (max. 1 Punkt)
<b>Gewichtung</b>	28%	57%	9%	6%